
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	17.09.1996

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	27.03.1998

3. Instanz

Datum	20.10.1999
-------	------------

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 27. März 1998 wird zurückgewiesen. Der Beklagte hat dem Kläger auch die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger die Kosten für ein Automatikgetriebe zu erstatten.

Bei dem 1926 geborenen Kläger sind als Schädigungsfolgen ua eine Bombensplitterschädigung am linken Fuß mit Amputation im Lisfrancschen Gelenk sowie eine dadurch bedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit um 40 vH anerkannt. In dem Führerschein des Klägers befindet sich die Eintragung "Die Fahrerlaubnis berechtigt nur zum Fahren von Personenkraftwagen mit Vollautomatik". Für entsprechend ausgestattete Personenkraftwagen (Pkw) hat der Kläger in der Vergangenheit mehrmals Zuschüsse erhalten. Im Februar 1995 erwarb der

Kläger einen neuen Pkw Marke Nissan Micra LX. Gegen einen Aufpreis von 2.665,00 DM war dieser zusätzlich mit einem Automatikgetriebe und einer Servolenkung ausgestattet. Das Automatikgetriebe war nur im Paket mit einer Servolenkung erhältlich gewesen. Nach der damaligen Preisliste der Firma Nissan hätte die Servolenkung in diesem Pkw-Typ allein 895,00 DM gekostet.

Unter dem 10. März 1995 beantragte der Kläger die Übernahme von Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb des neuen Kfz. Mit Bescheid vom 28. März 1995 und Widerspruchsbescheid vom 11. Mai 1995 lehnte der Beklagte den Antrag ab. Das Sozialgericht Hannover hat den Beklagten mit Urteil vom 17. September 1996 verurteilt, dem Kläger 1.770,00 DM zu erstatten. Die Berufung des Beklagten ist erfolglos geblieben (Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen vom 27. März 1998). Zur Begründung seines Urteils hat das LSG im wesentlichen ausgeführt, es bestünden keine objektiven Anhaltspunkte dafür, daß der Kläger ohne die Schädigungsfolgen ein Fahrzeug mit Automatikgetriebe gekauft hätte. Dafür spreche, daß hier nur eine weitere Sonderausstattung – die Servolenkung – in dem Paket gewesen sei, diese nur rund 1/3 des Gesamtpreises ausgemacht habe und überdies auch allein erhältlich gewesen wäre.

Mit der vom Bundessozialgericht zugelassenen Revision rügt der Beklagte die Verletzung der §§ 11 Abs 3 Bundesversorgungsgesetz (BVG) und des § 27 der Orthopädie-Verordnung (OrthV). Er macht unter Hinweis auf die Urteile des Senats vom 29. September 1993 ([9 RV 12/93](#) = [BSGE 73, 142](#) ff = [SozR 3-3100 § 11 Nr 1; 9 RV 17/93; 9/9a RV 13/92](#) und [9 RV 5 /93](#)) geltend, der schädigungsbedingte Zwang zur Beschaffung sei im vorliegenden Fall nicht nachweisbar; zudem liege keine "Änderung" von Motorfahrzeugen iS von [§ 11 Abs 3 Satz 1 Nrn 1 und 4 BVG](#) vor.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 27. März 1998 und das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 17. September 1996 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt ([§ 124 Abs 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)).

II

Die Revision des Beklagten ist nicht begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Übernahme der Kosten für das Automatikgetriebe, da dieses sowohl eine Sonderausstattung iS von [§ 27 Abs 1 OrthV](#) als auch eine "Änderung" iS des [§ 11 Abs 3 Satz 1 Nr 1 BVG](#) darstellt.

Nach [Â§ 27 Abs 1 Nr 2 iVm Â§ 22 Abs 1 OrthV](#) vom 4. Oktober 1989 ([BGBl I S 1834](#)) idF der Verordnung vom 17. Oktober 1994 ([BGBl I S 3009](#)) werden als Ersatzleistungen iS des [Â§ 11 Abs 3 BVG](#) die Kosten fÃ¼r die Sonderausstattung eines Motorfahrzeugs mit einem automatischen Getriebe oder einer Ã¤hnlichen Vorrichtung bis zu 2.100,00 DM Ã¼bernommen. Voraussetzung ist gemÃ¤Ã [Â§ 27 Abs 2 Satz 1](#) 1. Halbsatz OrthV ua, daÃ der BeschÃ¤digte das Fahrzeug besitzt und daÃ die Sonderausstattung den Auflagen und EinschrÃ¤nkungen entspricht, unter denen die Fahrerlaubnis erteilt ist. Vorausgesetzt wird dabei, daÃ die Auflagen bzw EinschrÃ¤nkungen der Fahrerlaubnis auf einer der Heilbehandlung zugÃ¤nglichen GesundheitsstÃ¶rung beruhen, dh also entweder auf einem SchÃ¤digungsleiden iS des [Â§ 10 Abs 1 Satz 1 BVG](#) oder aber auf einem Leiden, fÃ¼r das der BeschÃ¤digte als SchwerbeschÃ¤digter nach [Â§ 10 Abs 2 iVm Abs 7 und 8](#) der Bestimmung Anspruch auf Heilbehandlung hat (vgl [Â§ 11 Abs 3 Satz 1 BVG](#)).

Der Senat hat in seinem Urteil vom 29. September 1993 â [9 RV 12/93](#) â ([BSGE 73, 142, 143 = SozR 3-3100 Â§ 11 Nr 1](#)) bezweifelt, ob "die Praxis der Versorgungsverwaltung", Ã¤nderungskosten bei Motorfahrzeugen immer dann zu Ã¼bernehmen, wenn der BeschÃ¤digte ein Kfz nach seiner Fahrerlaubnis nur mit besonderen Bedienungseinrichtungen fÃ¼hren kann und darf, eine gesetzliche Grundlage besitzt (vgl insoweit [Â§ 31 SGB I](#)). Der Senat hat in der genannten Entscheidung insbesondere in Frage gestellt, ob eine solche gesetzliche Grundlage in [Â§ 11 Abs 3 Satz 1 Nr 1 BVG](#) gefunden werden kÃ¶nne. Die damals erhobenen Bedenken lÃ¤Ãt der Senat fallen. FÃ¼r die in [Â§ 27 Abs 1 Nr 2 und Abs 2 OrthV](#) vorgesehene KostenÃ¼bernahme fÃ¼r die Sonderausstattung mit einem automatischen Getriebe oder einer Ã¤hnlichen Vorrichtung enthÃ¤lt [Â§ 24a Buchst a iVm Â§ 11 Abs 3 Satz 1 Nr 1 BVG](#) eine ausreichende gesetzliche Grundlage.

Zwar ermÃ¤chtigt die erstgenannte Vorschrift die Bundesregierung nur dazu, durch eine Verordnung "Art, Umfang und besondere Voraussetzungen â der Ersatzleistungen ([Â§ 11 Abs 3](#)) nÃ¤her zu bestimmen", und stellt der Wortlaut des [Â§ 11 Abs 3 BVG](#) in Satz 1 Nr 1 sowohl fÃ¼r die "Beschaffung" und "Instandhaltung" als auch fÃ¼r die "Ã¤nderung" von Motorfahrzeugen darauf ab, daÃ diese MaÃnahmen "anstelle bestimmter Hilfsmittel" erfolgen. Diese EinschrÃ¤nkung bezieht sich aber nach ihrem Sinn und nach der Entstehungsgeschichte der Vorschrift nur auf die "Beschaffung" und "Instandhaltung" der fraglichen Motorfahrzeuge, nicht aber auf deren "Ã¤nderung".

Die Bezuschussung des Erwerbs und der Instandhaltung von Motorfahrzeugen setzt eine erhebliche Verminderung des GehvermÃ¶gens voraus. Stark gehbehinderte BeschÃ¤digte haben in der Regel einen Anspruch auf ein Hilfsmittel zum Ausgleich ihres geminderten GehvermÃ¶gens. Deshalb konnte ursprÃ¼nglich ein ZuschuÃ nur gewÃ¤hrt werden, wenn der BeschÃ¤digte Anspruch auf die Versorgung mit einem Krankenfahrstuhl (Rollstuhl) fÃ¼r den StraÃenverkehr hatte; auÃerdem bot sich die LeistungseinschrÃ¤nkung an, wenigstens im Regelfall den ZuschuÃ zur Beschaffung eines Motorfahrzeugs nicht neben, sondern nur an Stelle der Versorgung mit einem Krankenfahrstuhl zu gewÃ¤hren. Dies ist auch heute noch die Grundvorstellung der entsprechenden Vorschriften der OrthV (vgl [Â§ 23 Abs 2](#) und [Â§ 26 Abs 2 Satz 1 OrthV](#)). Dagegen verursachen Ã¤nderungen an Motorfahrzeugen,

die durch schädigungsbedingte (bzw. auch bei wirtschaftlich bedingten) Schwerbeschädigten durch andere Leiden bedingte) Behinderungen notwendig werden, im Regelfall niedrigere Kosten und fñhren daher auch nur zu niedrigeren Zuschüssen als im Falle des Erwerbs eines Kfz. Zudem setzen solche Änderungen schon begrifflich keine Beeinträchtigung des Gehvermögens, sondern nur eine solche beim Bedienen eines Kfz voraus. Es ist möglich, aber nicht notwendig, dass insoweit auch Beeinträchtigungen einer körperlichen Grundfunktion vorliegen, die durch Hilfsmittel (zB wie im Falle des Klägers durch orthopädisches Schuhwerk) teilweise ausgeglichen werden können. Aber auch soweit Personen, die danach nur ein "geändertes" Kfz bedienen können, Anspruch auf Hilfsmittel haben, ist eine Verknüpfung der entsprechenden Zuschüsse mit der Hilfsmittelversorgung nicht sinnvoll. Wegen der Verschiedenartigkeit der Hilfsmittel lässt sich eine sinnvolle Relation zwischen den Kosten der in Betracht kommenden Hilfsmittel und der Höhe der Zuschüsse nicht herstellen. Außerdem kann bei diesem Personenkreis das (geänderte) Motorfahrzeug typischerweise eine körperliche Grundfunktion nicht ganz oder teilweise ersetzen, wie dies bei Gehbehinderten der Fall ist. Schon aus diesen Überlegungen ergibt sich, dass die Worte "anstelle eines Hilfsmittels" in [Â§ 11 Abs 3 Satz 1 Nr 1 BVG](#) nicht auf die beschädigtengerechte "Änderung" eines Motorfahrzeugs zu beziehen sind. Gegen diese Auslegung spricht auch nicht die in [Â§ 11 Abs 3 Satz 3 BVG](#) enthaltene Regelung, wonach Empfänger einer Pflegezulage mindestens der Stufe III einen Zuschuß nach Satz 1 Nr 1 dieses Absatzes auch dann erhalten können, wenn er nicht "anstelle eines Hilfsmittels" beantragt wird. Denn auch diese Regelung bezieht sich nur auf Zuschüsse zur Beschaffung und zur Instandhaltung eines Motorfahrzeugs.

Dementsprechend hat auch der Ordnungsgeber der OrthV und der Vorläuferverordnung die Gewährung von Zuschüssen zur Änderung von Motorfahrzeugen anders als die Bezuschussung von deren Erwerb und Instandhaltung bewusst nicht an die Bedingung geknüpft, dass der Beschädigte bestimmte Hilfsmittel nicht in Anspruch genommen hat. Während in [Â§ 23 Abs 2 OrthV](#) die Gewährung eines Zuschusses für die Beschaffung eines Motorfahrzeugs grundsätzlich davon abhängig gemacht wird, dass der Beschädigte keinen Rollstuhl für den Straßengebrauch in Anspruch genommen hat, und auch in [Â§ 26 Abs 2 Satz 1 OrthV](#) die Gewährung von Zuschüssen für die Instandhaltung von Motorfahrzeugen an das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Zuschuß nach [Â§ 23 OrthV](#), insbesondere dessen Abs 2, gebunden ist, enthält [Â§ 27 Abs 2 OrthV](#) diese Einschränkung nicht. Die Bezuschussung einer Sonderausstattung setzt nur voraus, dass der Beschädigte das Fahrzeug besitzt und dass die Sonderausstattung den Auflagen und Beschränkungen entspricht, unter denen die Verkehrsbehörde die Fahrerlaubnis erteilt hat. Auf [Â§ 23 Abs 2 OrthV](#) wird in [Â§ 27 Abs 2 Satz 2 OrthV](#) bewusst nicht verwiesen. Das entspricht im wesentlichen dem früheren Rechtszustand: In dem mit "Voraussetzungen für Ersatzleistungen" überschriebenen Â§ 5 der Verordnung der Bundesregierung zur Durchführung des [Â§ 13 BVG](#) vom 6. Juni 1961 ([BGBl I S 669](#) = BVBl 1961, S 82 auch DVO) waren folgende Regelungen enthalten: Zuschüsse für die Beschaffung eines Motorfahrzeugs konnten nach Â§ 5 Abs 1 DVO anstelle eines handbetriebenen Krankenfahrzeugs für den Straßengebrauch ("anstelle dieses Hilfsmittels"),

Zuschüsse für die Instandhaltung nach Â§ 5 Abs 2 DVO "anstelle von sonst notwendigen Instandsetzungskosten an einem handbetriebenen Krankenfahrzeug für den Straßengebrauch" gewährt werden. Dagegen war die in Â§ 5 Abs 3 DVO geregelte Kostenübernahme für Änderungen der Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräte eines Motorfahrzeugs insoweit nur an die Voraussetzung geknüpft, daß "sich das Fahrzeug im Besitz des Beschädigten befindet und die Änderungen von der Verkehrsbehörde zur Auflage gemacht und in den Führerschein eingetragen worden sind" (Â§ 5 Abs 3 Nr 1 Satz 1 DVO).

Diese Leistungsvoraussetzungen, die seither im wesentlichen unverändert geblieben sind, fand der Gesetzgeber vor, als er im Rahmen des 2. Neuordnungsgesetzes (2. NOG) vom 21. Februar 1964 ([BGBl I S 85](#)) erstmalig "Ersatzleistungen" "in Ergänzung" zu der Hilfsmittelversorgung vorsah, wobei er in [Â§ 13 Abs 1 Satz 2 BVG](#) aF die noch heute in der Nachfolgevorschrift ([Â§ 11 Abs 3 Satz 1 Nr 1 BVG](#)) enthaltenen Worte "anstelle bestimmter Hilfsmittel" verwendete, und zugleich eine entsprechende Verordnungsermächtigung schuf. Die nachträgliche Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Gewährung von Ersatzleistungen hatte sich deswegen als notwendig erwiesen, weil [Â§ 13 Abs 5 BVG](#) idF des Gesetzes vom 27. Juni 1960 ([BGBl I S 453](#)) die Bundesregierung nur zum Erlaß von "Vorschriften über Art und Umfang der Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln" ermächtigt hatte. Nach Satz 2 des [Â§ 13 Abs 1 BVG](#) idF des 2. NOG konnten "zur Ergänzung der orthopädischen Versorgung" und zu dem "in Satz 1 genannten Zweck" (dh um den Erfolg der Heilbehandlung zu sichern und die Folgen der Schädigung zu erleichtern) Zuschüsse zu den Kosten der Beschaffung, Instandhaltung und Änderung von Motorfahrzeugen anstelle bestimmter Hilfsmittel gewährt werden. Diese im BVG bis dahin nicht ausdrücklich vorgesehenen Leistungen wurden in Anlehnung an den Sprachgebrauch der DVO als "Ersatzleistungen" bezeichnet (vgl. Â§ 2 und 5 DVO). Diese neue Leistungsart wurde zugleich in die nunmehr in [Â§ 13 Abs 6 BVG](#) idF des 2. NOG enthaltene Ermächtigungsvorschrift aufgenommen. Dadurch sollte der bisherige Leistungsrahmen nicht verkürzt, sondern seine gesetzliche Grundlage "gesichert", dh nachträglich geschaffen werden. Das ergibt sich aus den Materialien zum 2. NOG. So heißt es in der Amtlichen Begründung zu Â§ 13 des Regierungsentwurfs (BR-Drucks 189/63): "Der neu eingefügte Absatz 1 soll die Rechtsgrundlage der bisher schon in Â§ 2 der Verordnung zur Durchführung des [Â§ 13 BVG](#) vorgesehenen und der bisher im Unterstützungswege gewährten Ersatzleistungen sichern" und in bezug auf Â§ 13 Abs 6 des Entwurfs: "Die Ermächtigung ist wegen der Einföhrung der Ersatzleistungen neu gefaßt worden" (vgl. dazu auch den Bericht der Abgeordneten Bals und Reichmann [BT-Drucks IV/1831 S 3](#) "zu Nr 11 (Â§ 13)").

Aufgrund der neuen Ermächtigung wurde bald darauf die DVO mit VO vom 30. Oktober 1964 ([BGBl I S 835](#)) geändert und anschließend neu bekanntgegeben ([BGBl I S 843](#)). Ihre hier interessierenden Regelungen fanden im wesentlichen unverändert, jedenfalls ohne Leistungsverkürzung, Eingang in die [Â§ 22 f OrthV](#). Auch die Ermächtigungsgrundlage wurde nur redaktionell geändert. Insbesondere wurde die Bestimmung über die Ersatzleistungen aus [Â§ 13 Abs 1](#)

[Satz 2 BVG](#) in den neuen [Â§ 11 Abs 3 BVG](#) und die Ermächtigungsvorschrift aus [Â§ 13 Abs 6](#) in [Â§ 24a Buchst a BVG](#) "überf" (vgl 3. NOG vom 28. Dezember 1966, [BGBl I S 750](#)). Seither ist das BVG mehrfach geändert worden, nicht jedoch hinsichtlich der hier interessierenden Ermächtigungsvorschriften.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Gesetzgeber des 2. NOG für die ihm bekannten Regelungen der DVO, welche hinsichtlich der Leistungsvoraussetzungen im wesentlichen bereits die heute gültige Regelung für die "Ersatzleistungen" hinsichtlich der Zuschüsse für Motorfahrzeuge enthielten, eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage schaffen wollte und auch bei richtiger Auslegung auch geschaffen hat. Er hat bisher keinen Anlass gesehen, die Regelung über den Inhalt der "Ersatzleistungen" abzuändern, oder sonst erkennen lassen, dass die Auslegung seiner Ermächtigungsvorschrift durch den Ordnungsgeber auf einem Missverständnis oder einer Überschreitung der Ermächtigungsnorm beruhte. [Â§ 11 Abs 3 Satz 1 Nr 1 BVG](#) als Nachfolgevorschrift des [Â§ 13 Abs 1 Satz 2 BVG](#) idF des 2. NOG ist daher so auszulegen, dass der Gesetzgeber damit auch eine gesetzliche Ermächtigung für diejenigen Bestimmungen der DVO bzw des [Â§ 27 OrthV](#) über die Möglichkeit von Zuschüßgewährungen für die Änderung von Motorfahrzeugen geschaffen hat, welche die Gewähr von Zuschüssen unabhängig davon vorsahen, ob der Beschädigte daneben bestimmte Hilfsmittel in Anspruch nimmt oder nicht.

Der Ordnungsgeber hat sich mit dieser Regelung auch innerhalb der in [Â§ 11 Abs 3 BVG](#) angesprochenen Zielsetzung des [Â§ 10 Abs 1 Satz 1 BVG](#) gehalten. Nach dieser Bestimmung wird Beschädigten Heilbehandlung für Gesundheitsstörungen, die als Folge einer Schädigung anerkannt worden sind, gewährt, um die Gesundheitsstörungen oder die durch sie bewirkte Beeinträchtigung der Berufs- oder Erwerbsfähigkeit zu beseitigen oder zu bessern, eine Zunahme des Leidens zu verhüten, Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, körperliche Beschwerden zu beheben, die Folgen der Schädigung zu erleichtern oder um die Beschädigten möglichst auf Dauer in Arbeit, Beruf und Gesellschaft einzugliedern. Die fragliche Regelung der DVO und der OrthV entspricht noch dem in dieser weitgehenden Bestimmung im [Â§ 11 Abs 3 BVG](#) genannten Zweck, dem Beschädigten über die Versorgung mit Hilfsmitteln hinaus soziale Leistungen mit dem Ziel seiner Eingliederung in die Gesellschaft und der Erleichterung der Schädigungsfolgen zuzuwenden.

Bei dem vom Kläger im Rahmen eines Ausstattungspakets beschafften Automatikgetriebe handelt es sich um eine Sonderausstattung iS des [Â§ 27 Abs 1 Nr 2 OrthV](#) und um eine Änderung eines Motorfahrzeugs iS des [Â§ 11 Abs 3 Satz 1 Nr 1 BVG](#), die durch ein Schädigungsleiden bedingt war. Hier unproblematisch und nicht unter den Beteiligten streitig ist es, dass die Ausstattung mit einem Automatikgetriebe aus medizinischen Gründen erforderlich war. Dies hat im übrigen allein die Straßenverkehrsbehörde, die die Fahrerlaubnis des Beschädigten unter Einschränkungen und Auflagen erteilt, zu prüfen ([Â§ 27 Abs 2 Satz 1 OrthV](#)). Dem Versorgungsträger verbleibt auch bei Nichtschwerbeschädigten wie dem Kläger lediglich die Prüfung der Frage,

ob gerade ein Schädigungsleiden die Auflagen und Einschränkungen im Fährerschein erforderlich machte. Indessen ist auch diese Anspruchsvoraussetzung hier zu Recht außer Streit, da die Vorinstanzen unangegriffen davon ausgegangen sind, daß die im Fährerschein des Klägers enthaltene Auflage auf der anerkannten Schädigungsfolge (Amputation des linken Fußes im Lisfranc schen Gelenk) beruht.

Die Beteiligten streiten nur darüber, ob es sich bei der vom Kläger erworbenen Automatik um eine "Sonderausstattung" iS der OrthV bzw um eine "Änderung" iS des [Â§ 11 Abs 3 Satz 1 Nr 1 BVG](#) handelt. Diese Frage ist zu bejahen. Gemeint ist in [Â§ 27 OrthV](#) einerseits die fabrikmäßige Sonderausstattung (iS des [Â§ 11 Abs 3 Satz 1 Nr 1 BVG](#): "Änderung ab Fabrik"), andererseits der â in der Regel wesentlich aufwendigere â nachträgliche Einbau einer Sonderausstattung oder eines Zusatzgeräts (vgl dazu im einzelnen Fehl bei Wilke, Soziales Entschädigungsrecht, 7. Aufl, RdNr 114 zu [Â§ 13 BVG](#)). Von einer Sonderausstattung (ab Fabrik) kann allerdings nur die Rede sein, wenn in der betreffenden Fahrzeugklasse nicht ohnehin die Äberzahl der Fahrzeuge serienmäßig mit der betreffenden Ausstattung ausgerüstet ist. Das ergibt sich aus dem Begriff der Sonderausstattung. Vom Vorliegen dieser Voraussetzung kann hier aber unbedenklich ausgegangen werden, weil es allgemein bekannt ist, daß Autohersteller Klein- und Mittelklassewagen noch nicht überwiegend mit Automatikgetrieben ausstatten.

Nach dem Sinn der Vorschrift über die Ergänzungsleistungen wird ferner vorausgesetzt ([Â§ 11 Abs 3](#) iVm [Â§ 10 Abs 1 BVG](#)), daß der zu bezuschussende Kostenaufwand des Beschädigten nicht auf ein Verhalten zurückgeht, das sich äußerlich nicht von dem eines Unbeschädigten unterscheidet, sondern daß das Schädigungsleiden oder das sonstige Leiden, für das der Beschädigte nach [Â§ 10 Abs 2 und Abs 7 f BVG](#) Anspruch auf Heilbehandlung hat, zu einem Mehraufwand geführt hat. Im Fall des Klägers, der Anspruch auf Heilbehandlung nur nach [Â§ 10 Abs 1 BVG](#) genießt, muß gerade das Schädigungsleiden den Mehraufwand verursacht haben. Dies ist nur dann feststellbar, wenn der vom Beschädigten erworbene Fahrzeugtyp vom Fahrzeughersteller auch ohne Getriebeautomatik angeboten wird, dh für den Beschädigten eine Wahlmöglichkeit zwischen einem Schaltgetriebe und einer Getriebeautomatik besteht (so zu Recht Fehl, aaO RdNr 120 mwN). Diese Voraussetzung ist hier erfüllt.

In seiner bereits mehrfach zitierten Entscheidung vom 29. September 1993 (aaO) hat der Senat einen solchen Mehraufwand allerdings verneint. Dort war der Kläger aber nicht erkennbar durch seine Schädigungsfolge, für die er Anspruch auf Heilbehandlung hatte, veranlaßt worden, das bereits serienmäßig mit einer Getriebeautomatik ausgestattete Fahrzeug zu erwerben. Dazu heißt es in der Entscheidung vom 29. September 1993: "Wie alle Ansprüche aus dem Versorgungsrecht sind auch Zuschüsse zu den Änderungskosten eines Kfz davon abhängig, daß die Schädigungsfolgen wesentliche Ursache für den Mehraufwand sind â; Das Merkmal "wesentlich" verlangt eine Wertung, die nur auf objektiv feststellbare Umstände gestützt werden kann. Diese Umstände müssen typischerweise auf eine schädigungsbedingte Veranlassung schließen

lassen. Bei serienmäßiger Ausstattung des Kfz mit Automatik gelingt die Wertung des schädigungsbedingten Motivanteils als wesentlich nicht, weil Beschädigte und ein großer Teil von Nichtbeschädigten und Nichtbehinderten sich hier beim Kauf eines bereits beschädigungsgerecht ausgestatteten Kfz nach den üblicheren Umständen ununterscheidbar gleichförmig verhalten. Dasselbe gilt, wenn die Automatik wie hier Teil eines Pakets von Zusatzausstattungen ist, die nicht sämtlich zum Ausgleich der Schädigungsfolgen erforderlich sind. An dieser Entscheidung, die im Einklang mit der Amtlichen Begründung der OrthV in BR-Drucks 434/89 S 36 steht, ist grundsätzlich festzuhalten. In der Amtlichen Begründung heißt es zu [Â§ 27 OrthV](#): "Durch das Wort "Sonderausstattung" in Absatz 1 wird klargestellt, daß diese Kosten nur bei fabrikmäßiger Sonderausstattung mit Aufschlag auf den Listenpreis oder bei späterem Einbau übernommen werden können. Bei Beschaffung eines ausschließlich mit automatischem Getriebe erhällichen Fahrzeugs liegt ein behinderungsbedingter Mehraufwand nicht vor."

In seinem ebenfalls am 29. September 1993 ergangenen unveröffentlichten Urteil ([9 RV 17/93](#)) hatte der Senat über die Bezuschussung eines Mehraufwands für eine Getriebeautomatik zu entscheiden, die im Rahmen eines Ausstattungspakets angeboten worden war, aber nur in der Weise, daß nicht nur die Automatik selbst, sondern auch die übrigen Bestandteile des Pakets (insbesondere die Servolenkung) nicht einzeln erhältlich waren. Diesen Fall hat der Senat seinerzeit demjenigen gleichgestellt, daß ein ganzer Fahrzeugtyp nur mit der benötigten Automatik angeboten wurde und deswegen die Zuschußfähigkeit der gesamten Paketausstattung verneint. Im vorliegenden Fall wurde dagegen der vom Kläger nicht benötigte Bestandteil des Pakets (Servolenkung) einzeln angeboten, wenn auch nicht die schädigungsbedingt allein benötigte Automatik. Gleichwohl läßt sich ein Vergleich zu dem Fall ziehen, daß ein Fahrzeugtyp mit der benötigten Getriebeautomatik zwar nicht ab Werk gegen einen Aufschlag auf den Listenpreis geliefert wird, wohl aber in zwei Versionen, die sich nur durch die Ausstattung der einen Version mit der benötigten Sonderausstattung (Getriebeautomatik) unterscheiden. Der Senat hätte in einem solchen Fall keine Bedenken, die beschädigungsgerechte Version einem "geänderten" oder "mit Sonderausstattung versehenen" Motorfahrzeug gleichzustellen und den (fiktiven) Aufpreis für die "Änderung" durch Vergleich der beiden Versionen des Fahrzeugtyps zu ermitteln. Denn auch in diesem Fall könnte der Beschädigte zwischen einem Fahrzeug, das seiner Behinderung entsprechend ausgestattet ist, und einem sonstigen Fahrzeug, das bis auf die behindertengerechte Ausstattung mit diesem Fahrzeug identisch ist, wählen (vgl dazu auch das Rundschreiben des Bundesarbeitsministeriums vom 7. November 1995 VI 3 52222-5 BABI 1/1996 S 88). Daraus folgt: Der Erwerb eines Fahrzeugs mit einem Paket, das außerdem der benötigten Sonderausstattung noch eine weitere Sonderausstattung enthält, ist auch dann durch das Leiden des Beschädigten wesentlich verursacht und die Sonderausstattung ("Änderung") dient der gesellschaftlichen Eingliederung des Beschädigten, wenn die übrigen nicht benötigten Bestandteile des Pakets vom Hersteller für denselben Fahrzeugtyp gegen bezifferten Aufpreis auch angeboten werden. So liegt der Fall hier. Die vom Kläger benötigte Automatik wurde zwar nur im Paket, die nicht benötigten übrigen Bestandteile

des Pakets (hier Servolenkung) wurden aber vom Hersteller auch für sich getrennt angeboten. Da sich der an sich sonst nicht einzeln ausgewiesene Preis für die benötigte Sonderausstattung durch Subtraktion der nicht benötigten Paketbestandteile von dem Preis des Gesamtpakets ermitteln lässt, ist der schädigungsbedingte Mehraufwand auch ohne Schwierigkeiten feststellbar.

22 OrthV und [Â§ 11 Abs 3 BVG](#) räumen dem Versorgungsträger grundsätzlich einen Ermessensspielraum ein, weil es sich bei ihnen um "Kann-Leistungen" handelt (vgl. Fehrl bei Wilke, aaO, RdNr 96 zu [Â§ 13 BVG](#)). Im vorliegenden Fall ist jedoch nur eine Entscheidung richtig, nämlich die Gewährung des Zuschusses in der auf die vorstehend dargestellte Weise errechneten Höhe. Denn das Ermessen des Beklagten war, wovon die Vorinstanzen, ohne dass der Beklagte dies beanstandet hätte, offenbar stillschweigend ausgegangen sind, auf Null reduziert (vgl. dazu Mrozynski, SGB I, 2. Aufl, RdNr 46 zu Â§ 39). Durch die bis ins einzelne gehenden Regelungen der [Â§ 22 ff OrthV](#), insbesondere des Â§ 27 Abs 1 und 2 iVm dem vom Bundesminister für Arbeit herausgegebenen Rundschreiben vom 7. November 1995 hat sich der Versorgungsträger so stark gebunden, dass er nicht ohne Ermessensmissbrauch, insbesondere nicht ohne Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz ([Art 3 Abs 1 Grundgesetz](#)), zu einer Leistungsablehnung gelangen konnte. Unter diesen Umständen ist auch die vom Kläger erhobene Anfechtungs- und Leistungsklage ([Â§ 54 Abs 1 und 4 SGG](#)), und nicht etwa die Verpflichtungsklage ([Â§ 54 Abs 1](#) iVm [Â§ 131 Abs 2 und 3 SGG](#)) als geeigneter Rechtsbehelf anzusehen (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 6 Aufl RdNrn 28a, 31, 39 zu Â§ 54; BSG [SozR 1200 Â§ 48 Nr 12](#) S 63; [BSGE 57, 127](#), 133 = [SozR 1200 Â§ 48 Nr 9](#) S 40).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz.

Erstellt am: 21.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024